

BGer 9C 713/2015 vom 9. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_713_2015

FR: TF 9C 713/2015 du 9 février 2016

IT: TF 9C 713/2015 del 9 febbraio 2016

Regeste

Krankenversicherung (Spezialitätenliste; Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.02.2016 9C 713/2015 (9C_713/2015)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 09.02.2016 9C 713/2015
(9C_713/2015) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
09.02.2016 9C 713/2015 (9C_713/2015)

Krankenversicherung (Spezialitätenliste; Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_713/2015
Urteil vom 9. Februar 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Furrer. Verfahrensbeteiligte A. _____ AG, vertreten
durch Rechtsanwalt Dr. Schott Markus, Beschwerdeführerin, gegen Bundesamt für
Gesundheit, Kranken- und Unfallversicherung, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern,
Beschwerdegegner. Gegenstand Krankenversicherung (Spezialitätenliste;
Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 17. August 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. September 2015
(Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2015,
in Erwägung, dass das Urteil im Verfahren 9C_417/2015 am 14. Dezember 2015 ergangen
ist, womit das vorliegende Verfahren fortgeführt werden kann (Sistierungsverfügung vom
16. Oktober 2015), dass es sich beim angefochtenen Entscheid, welcher die Sache zu
Abklärungen im Sinne der Erwägungen (Prüfung der Aufnahmebedingungen unter
Einschluss von Auslandpreisvergleich [APV] und Therapeutischem Quervergleich [TQV])
sowie zum anschliessenden Erlass einer neuen Verfügung über die Preissenkung an das
Bundesamt für Gesundheit zurückweist, - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin -
um einen selbstständig eröffneten Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG
handelt (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen; Urteil 9C_417/2015 E. 1.1, zur
Publikation in BGE 141 vorgesehen), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit alternativ
voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann
(Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen
Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für
ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass die
beschwerdeführende Partei im Einzelnen darzutun hat, inwiefern die
Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde
mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329
mit Hinweisen), dass ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erst irreparabel
ist, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte
(BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass - soweit die Beschwerdeführerin

"nutzlosen Leerlauf" und Zeitverlust befürchtet - rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung keinen Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu begründen vermögen (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382), dass die Voraussetzung nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG von vornherein ausser Betracht fällt, da prinzipaliter eine Rückweisung zur Festlegung des Fabrikabgabepreises (ausschliesslich) anhand des TQV beantragt wird, dass die Beschwerde daher offensichtlich unzulässig ist, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG nicht darauf einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Februar 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.